Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach

vom 31.03.2022

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.157,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	825,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Urnenbeisetzung im Themenfeld (Ruhezeit 25 Jahre)	1.023,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung unter dem Baum (Ruhezeit 25 Jahre)	886,00 Euro
c)	Rasengrabstätte Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.831,00 Euro

d)	Rasengrabstätte Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.202,00 Euro
e)	Grabstele „Urnenbeisetzung unter dem Baum“ inkl. Beschriftung	500,00 Euro
f)	Namensplatte Rasengrabstätte	250,00 Euro
g)	Gravur Stele „Themenfeld“	240,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.410,00 Euro
b)	Tiefengrabstätte je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.950,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (bis zu 3 Urnen) (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.650,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	47,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Tiefengrabstätte je Grab und Jahr	62,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	55,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung 4er-Gemeinschaft (25 Jahre) – einfache Pflege	1.590,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung 4er-Gemeinschaft (25 Jahre) – einfache Pflege	1.170,00 Euro
c)	Erdbestattung „Partnergrabstätte“ (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.800,00 Euro
d)	Kostenbeitrag für Grabstätten auf dem „Alten Teil“ *Die Gebühr wird alle 5 Jahre erhoben und gilt für zweistellige Grabstätten. Bei mehr als zwei Stellen wird die Gebühr entsprechend multipliziert.*	550,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung in Erdurnengrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.700,00 Euro
f)	Urnenbeisetzung in einer Urnen Stele für 1 Urne	2.350,00 Euro

g)	Urnenbeisetzung in einer Urnenstele für 2 Urnen	2.600,00 Euro
h)	Urnenbeisetzung in einer Urnenstele für 3 Urnen	2.875,00 Euro
i)	Verlängerungsgebühr Erdurnenkammern	68,00 Euro
j)	Verlängerungsgebühr § 4 Abs. 4 c)	160,00 Euro
k)	Verlängerungsgebühr § 4 Abs. 4 e)	68,00 Euro
l)	Verlängerungsgebühr § 4 Abs. 4 f)	94,00 Euro
m)	Verlängerungsgebühr § 4 Abs. 4 g)	104,00 Euro
n)	Verlängerungsgebühr § 4 Abs. 4 h)	115,00 Euro
o)	Stele „Partnergrabstätte“ inkl. erster Beschriftung nach § 4 Abs. 4 c)	1.700,00 Euro
p)	Zweite Beschriftung Stele „Partnergrabstätte“ je Beisetzung	370,00 Euro
q)	Gravur Stele „4er Gemeinschaftsgrab“ § 4 Abs. 4 a) und b) je Beisetzung	370,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	250,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro

c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	716,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	387,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier bis zu 30 Minuten	133,00 Euro
b)	jede weitere angefangene Viertelstunde	66,00 Euro
c)	Orgelspiel	40,00 Euro
d)	Benutzung der Totenhalle pro angefangenen Tag	53,00 Euro
e)	Pro Sargträger / Begleitperson	25,00 Euro
f)	Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen sowie Brauchtumstagen	240,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettung

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.200,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.936,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	348,00 Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	60,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals	60,00 Euro
(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	50,00 Euro
(5)	Erlaubnis zum Befahren des Friedhofes	
	a) Jahreskarte für gewerblich Tätige je Kfz	150,00 Euro
	b) Tageskarte für gewerblich Tätige je Kfz	7,00 Euro
	c) Tageskarte für Privatpersonen	5,00 Euro
	d) Tageskarte für Schwerbehinderte mit Amtlichem Ausweis „G“	kostenfrei
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	50,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 31 der Friedhofssatzung des Gemeindeverbandes vom 11.04.2011

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 31 der Friedhofssatzung des Gemeindeverbandes vom 11.04.2011 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.04.2011 außer Kraft.

Mönchengladbach, den 31.03.2022

Die Friedhofsträgerin



Genehmigt.
Düsseldorf, den 28.06.2022



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Genehmigt:
Az.: 41.03.10.02.01
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 01.09.2022
Im Auftrag
Susanne Wenzel

